

Dritte Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung*)
Vom 22. Februar 2024

Aufgrund des § 154 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „und 2022“ durch „bis 2023“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „2022“ durch „2023“ ersetzt.

2. Nach § 28 wird als § 28a eingefügt:

„§ 28a

Elektronische Bereitstellung von Finanzdaten

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Anforderung in elektronischer Form Daten aus ihrem Finanzwesen zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung umfasst insbesondere Daten der Eröffnungsbilanzen, der Jahresabschlüsse, zur voraussichtlichen Haushaltsentwicklung, zum Haushaltsausgleich, zur Liquidität sowie zur Verschuldung. § 1 Abs. 5 Nr. 11 und § 60 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Die Erhebung der Daten nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch das Datenbanksystem „Kommunal Data“. Der Zugang zu Kommunal Data wird den Gemeinden und den Aufsichtsbehörden von dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt. Die Datenerfassung im System erfolgt durch die Gemeinde.

3. In § 37 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534)“ durch „22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)“ ersetzt.

*) Ändert FFN 331-27

4. In § 39 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ durch „12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750)“ ersetzt.
5. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 wird die Angabe „31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914)“ durch „22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)“ durch „20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)“ ersetzt.
6. In § 49 Abs. 3 wird nach der Angabe „1.1.2 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ die Angabe „1.1.3 geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ eingefügt.
7. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuführungen“ ein Komma und das Wort „Inanspruchnahmen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Abschreibungen“ die Wörter „des Haushaltsjahres“ eingefügt.
8. In § 55 Abs. 2 wird die Angabe „§ 112 Abs. 5 Satz 4“ durch „§ 112a Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
9. In § 58 Nr. 20 wird die Angabe „§ 112 Abs. 5“ durch „§ 112a Abs. 1“ ersetzt.
10. § 60a wird wie folgt gefasst:

„§ 60a

Übergangsvorschriften

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024, bei Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre auch für das Haushaltsjahr 2025, sowie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses auf den 31. Dezember

2024 können § 49 sowie die Muster 8, 18, 19 sowie 20 in der am 1. März 2024 geltenden Fassung weiter angewendet werden.“

11. Die Muster 8, 12, 18, 19 und 20 werden durch die Muster aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 2024

Der Hessische des Innern, für Sicherheit
und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

„Anhang zu Art. 1 Nr. 10“